



*„Richtig arm ist man erst,
wenn man bei seiner Bank nicht
einmal Kontoauszüge bekommt.“*

(Wolfgang J. Reus)

Bankentgelte für Zweitschriften von Kontoauszügen

Liebe Leserinnen und Leser,

nicht selten kommt es in der Erbrechts-Praxis vor, dass Zweitschriften von Kontoauszügen benötigt werden, z.B. um Abhebungen Dritter oder Zuwendungen des Erblassers an Dritte festzustellen.

Kurz vor Weihnachten, gewissermaßen als kleines Geschenk (auch) für uns Erbrechtler, hat der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des BGH entschieden, dass die von einer Bank in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis verwendete Entgeltklausel, für die Nacherstellung von Kontoauszügen pauschal 15 € pro Auszug zu berechnen, gegenüber Verbrauchern unwirksam ist (BGH, Urt. v. 17.12.2013 – XI ZR 66/13, Pressemitteilung Nr. Nr. 206/2013 [Anm. der Schriftleitung: Die Entscheidung lag bei Redaktionsschluss noch nicht im Volltext vor. Sie wird in einer der nächsten Ausgaben in der ErbR abgedruckt werden.]).

Nach Auffassung des BGH ist ein derart pauschaliertes Entgelt gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Denn gem. § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB muss das Entgelt für die Nacherstellung von Kontoauszügen unter anderem in dem hier vorliegenden Fall des § 675d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB an den tatsächlichen Kosten der Bank ausgerichtet sein.

Die beklagte Bank hatte hierzu im Laufe des Verfahrens vorgetragen, dass in Fällen, die bis zu sechs Monate zurückreichen (ca. 80 % der Fälle), „lediglich“ Kosten i.H.v. 10,24 € anfielen, während Zweitschriften für Vorgänge, die länger als sechs Monate zurücklägen, deutlich höhere Kosten verursachten. Dies ließ der BGH nicht gelten. Wenn die Bank eine Unterscheidung nach Nutzergruppen treffen könne, müsse sie das Entgelt für jede Nutzergruppe gesondert bestimmen. Die pauschale Überwälzung von Kosten i.H.v. 15 € pro Kontoauszug auf alle Kunden verstößt nach Ansicht des BGH gegen § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB.

Was heißt dies für die Praxis?

Zum einen lohnt es sich, bei Anforderung von Kontoauszügen das von der Bank verlangte Entgelt vorab zu klären und – bis zur Aktualisierung der Preis- und Leistungsverzeichnisse durch Banken und Sparkassen – geforderte Entgelte unter Hinweis auf diese Entscheidung abzulehnen und statt dessen einen niedrigeren Betrag individuell auszuhandeln.

Zum anderen könnte sich dieses Urteil aber auch als Danaergeschenk erweisen. Denn es steht zu befürchten, dass Banken in Zukunft gerade bei länger zurückliegenden Zeiträumen für Zweitschriften deutlich höhere Entgelte verlangen als bisher. Bedenkt man, dass es manchmal erforderlich sein kann, die Kontoauszüge der letzten zehn Jahre anzufordern, drohen den betroffenen Erben aller Voraussicht nach deutlich höhere Kosten als bisher.

Sind die Kontoauszüge des Erblassers noch vorhanden, nur nicht im Besitz des Mandanten, sondern eines Dritten (z.B. Miterbe oder Erbschaftsbesitzer), der sie nicht herausgibt, wird es in Zukunft womöglich lohnender sein zu überlegen, wie man die Herausgabe der Kontoauszüge erzwingt, um teure Zweitschriften zu vermeiden.

Umgekehrt wird sich manch einer vielleicht angesichts der andernfalls als Verzugsschaden auf ihn zukommenden Kosten der Anfertigung von Zweitschriften doch überlegen, die Kontoauszüge herauszugeben bzw. zumindest zur Einsicht vorzulegen.

Ihr

Alexander Knauss
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht